

Richtlinien für Regionalmarken

Teil B1 Branchenspezifische Vorgaben für Lebensmittel

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 18.12.2019

Gültig ab: 01.01.2020 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 9.00

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	VORGABEN FÜR MILCHVERARBEITER	3
3	VORGABEN FÜR FLEISCHVERARBEITUNGSBETRIEBE	3
4	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN, VERARBEITER UND HÄNDLER VON FISCHEN UND FISCHPRODUKTEN ...	4
5	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN, VERARBEITER UND HÄNDLER VON FRÜCHTEN, GEMÜSE, KRÄUTER UND KARTOFFELN	4
6	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN UND VERARBEITER VON SPEISEPILZEN UND SPEISEPILZPRODUKTEN	5
7	VORGABEN FÜR MÜLLEREIEN	5
8	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN VON HONIG UND IMKEREIPRODUKTE.....	5
9	INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN	5

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien stützen sich auf Richtlinien für Regionalmarken Teil A ab und regeln zusätzliche branchenspezifischen Vorgaben für ausgewählte Lebensmittelkategorien, Blumen und Sträucher.

2 Vorgaben für Milchverarbeiter

Beschaffung und Auszeichnung von Geschmackskomponenten (z.B. Fruchtgrundstoffe) bei Milchprodukten (ohne Käse) und Speiseeis auf Basis von Milchprodukten (>50% Milch)

- (1) Die landwirtschaftlichen Zutaten Apfel, Birne, Zwetschge, Rhabarber, Tafelkirsche, Erdbeeren, Himbeeren und Aprikosen und Rübenzucker stammen mindestens aus der Schweiz.

Die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten Apfel, Birne, Zwetschge, Rhabarber, Tafelkirsche, Erdbeeren, Himbeeren und Aprikosen müssen nicht deklariert werden, da die landwirtschaftlichen Zutaten im Prinzip aus der Schweiz stammen. Sind aus qualitativen und quantitativen Gründen eine oder mehrere dieser Fruchtarten in der Schweiz nicht vorhanden, können importierte Früchte verwendet werden. Der Lizenznehmer muss dafür beim Regionalmarkeninhaber eine befristete Ausnahmebewilligung beantragen.

- (2) Die landwirtschaftlichen Zutaten wie Heidelbeeren, Johannisbeeren etc., die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, müssen nicht zwingend aus der Schweiz stammen.

Stammen diese Zutaten generell nicht aus der Schweiz, so muss die Herkunft zwingend deklariert werden.

Stammen diese Zutaten im Prinzip aus der Schweiz, muss die Herkunft nicht zwingend deklariert werden. Ist aus wetterbedingten Gründen in der Schweiz eine oder mehrere dieser Fruchtarten nicht mehr vorhanden und werden deshalb importierte Früchte verwendet, so muss der Lizenznehmer dem Regionalmarkeninhaber einen Antrag für eine befristete Ausnahmebewilligung stellen.

- (3) Die landwirtschaftlichen Zutaten wie exotische Früchte, Kaffee, Schokolade und Vanille in den geschmacksbildenden Komponenten, deren Bestandteile nicht aus der Schweiz stammen können, sind zulässig. Die Herkunft dieser Zutaten muss nicht deklariert werden.

Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

- (4) Der Betrieb zeigt dem Auditor sämtliche TSM Treuhand GmbH – Rapporte vom vergangenen Milchjahr bis zum aktuellen, vollständig verfügbaren Monat.

- (5) Der Auditor erhebt aus den TSM Treuhand GmbH – Rapporten die verkaufte Menge von den unter dem Programm ausgezeichneten Produkten. Aus den verkauften Mengen und einen durchschnittlichen, am Markt erzielten Preis, wird der Umsatz auf den unter dem Programm ausgezeichneten Produkten berechnet.

3 Vorgaben für Fleischverarbeitungsbetriebe

Beschaffung

- (1) Das geschlachtete Tier muss aus dem durch die Regionalmarke definierten Gebiet stammen.

- (2) Sind in der betreffenden Region keine valablen Aufbereitungs- respektive Verarbeitungsstrukturen vorhanden, so kann der Regionalmarkeninhaber eine Genehmigung erteilen respektive eine Ausnahme bewilligen. Ausnahmebewilligungen für den Transport von Lebeltieren sind möglich, wenn die Transportwege zum Schlachthof kürzer sind als innerhalb der Region.

- (3) Der Betrieb hält eine Liste mit den Lieferanten bereit.

- (4) Die Tiere wurden gemäss folgenden Angaben auf dem Betrieb des Lieferanten gehalten:

- Muni, Rinder und Ochsen mindestens die letzten 5 Lebensmonate
- Kälber ab der 6. Lebenswoche
- Kühe und Mutterschafe mindestens das letzte Lebensjahr
- Mastschweine ab 30 kg
- Zuchtschweine mindestens die letzten 6 Lebensmonate
- Lämmer mindestens die letzten 3 Lebensmonate
- Poulet ab der 1. Lebenswoche

- Truten ab der 7. Lebenswoche
- Pferde mindestens die letzten 5 Lebensmonate
- Gitzi ab dem 10. Tag nach der Geburt
- Damhirsch mindestens die letzten 4 Lebensmonate
- übrige Tierarten mindestens die Hälfte der Lebenszeit

4 Vorgaben für Produzenten, Verarbeiter und Händler von Fischen und Fischprodukten

Beschaffung

- (1) Fische aus Wildfang müssen zu 100 % aus dem durch die Regionalmarke definierten Gebiet stammen. Dies ist der Fall, wenn mindestens die Anlandestelle im Gebiet der Regionalmarke liegt.
- (2) Bei Zuchtfischen dürfen Jungfische (bis 100 g pro Jungfisch) von ausserhalb der Region zugekauft werden.
- (3) Handelsbetriebe zeigen dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten. Die Lieferanten von Handelsbetrieben bestätigen mittels Herkunftsbescheinigung der Regionalmarkeninhaber die Herkunft der Fische.

Verarbeitung

- (4) Vom Futtermittellieferant der Fischzucht liegt eine Bestätigung vor, dass die Futtermittelzutaten nicht aus gentechnisch veränderten Rohstoffen bestehen. Die Bestätigung muss vom Futtermittellieferanten jährlich erneuert werden.

Qualitative Rückverfolgbarkeit

- (5) Durch den Fischzuchtbetrieb zugekaufte Fische (> 100 g pro Jungfisch) von ausserhalb der Region werden in separat gekennzeichneten Becken gehalten.

Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

- (6) Der Fischereibetrieb zeigt dem Auditor die Fangstatistik der kantonalen Fischereiverwaltung vom vergangenen und dem laufenden Jahr.
- (7) Der Fischzuchtbetrieb dokumentiert allfällige Fischzukäufe von ausserhalb der Region mit Lieferscheinen, bzw. Rechnungen. Die entsprechenden Abverkäufe von ausserhalb der Region zugekauften Fischen werden dokumentiert.
- (8) Der Fischhandelsbetrieb zeigt dem Auditor die Lieferscheine vom vergangenen und laufenden Jahr.

5 Vorgaben für Produzenten, Verarbeiter und Händler von Früchten, Gemüse, Kräuter und Kartoffeln

Beschaffung auf Stufe Anbau

- (1) Saat- und Pflanzgut sowie Setzlinge dürfen von ausserhalb der Region bezogen werden. Treibichorée – Wurzeln müssen aus der Region stammen.
- (2) Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen (ohne GVO)
- (3) Der Betrieb zeigt dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten / Produzenten

Beschaffung auf Stufe Handel und Verarbeitung

- (4) Der Betrieb zeigt dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten / Produzenten
- (5) Der Betrieb zeigt dem Auditor sämtliche Lieferscheine von seinen Lieferanten vom vergangenen Jahr bis zum aktuellen, vollständig verfügbaren Monat.

Auszeichnung

- (6) Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein:
 - Der Name des Urproduzenten respektive eine Produzentenummer.
 - Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Produzenten.

6 Vorgaben für Produzenten und Verarbeiter von Speisepilzen und Speisepilzprodukten

Beschaffung

- (1) Die Brut (Sporen) kann aus dem Ausland bezogen werden, wenn in der Schweiz keine hergestellt wird. Das Substrat kommt aus dem Ausland, wenn in der Schweiz zu wenig qualitativ ebenbürtiges und zu Konkurrenzpreisen erhältliches Substrat vorhanden ist.
- (2) Es sind folgende Nachweisdokumente gemäss Branchenreglement SUISSE GARANTIE vorzulegen:
 - Bestätigung des Substrat- und Brutlieferanten (ohne GVO)
 - Bestätigung des Speisepilzproduzenten zur Einhaltung der Anforderungen

Auszeichnung

- (3) Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein:
 - Der Name des Urproduzenten respektive eine Produzentenummer.
 - Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Produzenten.

7 Vorgaben für Müllereien

Beschaffung

- (1) Die Müllerei hält für den Auditor sämtliche Lieferscheine oder Rechnungen der Sammelstellen der vergangenen drei Jahre und des laufenden Jahres bereit. Von den Sammelstellen ist eine Liste mit den Produzenten vorhanden.
- (2) Die Sammelstellen bestätigen mittels Herkunftsbescheinigung, dass die Rohstoffe ausschliesslich aus der entsprechenden Region bezogen wurden.

8 Vorgaben für Produzenten von Honig und Imkereiprodukte

Herkunft

- (1) Die Standorte der Bienenstöcke liegen in der entsprechenden Region.

Produktionsbedingungen

- (2) Honig muss mindestens die Anforderungen eines der folgenden Qualitätslabel für Schweizer Biohonig erfüllen: Honig-Qualitätssiegel-Programm apisuisse (Goldsiegel), Suisse Garantie, BIO-SUISSE oder Demeter oder unterstehen der betrieblichen Kontrolle gemäss Bioverordnung.

9 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 06.06.2007 erstellt und letztmals am 24.09.2019 durch die nationale Richtlinienkommission geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2020 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.